

Anlage 4

Praxisordnung

Praktikumsordnung

1. Am Ende des ersten Studienhalbjahres findet das erste Blockpraktikum von 6,5 Wochen Dauer statt. Es umfasst Gemeindepastoral und schulischen Religionsunterricht.
Der genaue Termin wird von der Fachbereichskonferenz festgelegt.
2. Am Ende des dritten Studienhalbjahres findet das zweite Blockpraktikum von fünf Wochen Dauer statt. Es umfasst den schulischen Religionsunterricht.
Der genaue Termin wird von der Fachbereichskonferenz festgelegt.
3. Nach dem vierten Studienhalbjahr findet das dritte Praktikum statt. Hier bereiten die Studierenden ein pastorales Projekt vor und führen es durch. Der workload beträgt 120 h. Es kann auch außerhalb der Heimatdiözese, ggf. im Ausland absolviert werden. Das Projekt ist bis zum Vorlesungsbeginn des sechsten Studienhalbjahres abzuschließen.
4. Die Praktika werden in Übungen vor- und nachbereitet.
5. Ein Praktikum darf nur aus schwerwiegenden Gründen, die der/die Praktikant/in nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden. Betragen die Unterbrechungen mehr als insgesamt 20 % der Praktikumszeit, muss das Praktikum in der Regel wiederholt werden. Die Entscheidung trifft die Leitung des Praxisreferates.
6. Die Praktikumsstelle für das erste und zweite Blockpraktikum wird von den Diözesen vermittelt.
7. Das Praktikum gilt als erfolgreich absolviert, wenn der Praktikumsbericht entsprechend den Vorgaben fristgerecht erarbeitet und angenommen worden ist. und wenn die Leitung des Praxisreferates anhand der Mentorenbeurteilung und des Praktikumsberichtes die erfolgreiche Absolvierung bestätigt
8. Ein Praxisschein setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:
 - dem Nachweis über die Ableistung des Praktikums gemäß den Richtlinien, die von der FBK (s. Pkt. 9) festgelegt wurden
 - dem Nachweis über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung und Reflexion des Praktikums durch die zuständigen Lehrenden
 - dem Praktikumsbericht, der den Anforderungen einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Leistung entsprechen muss. Die Bestätigung erfolgt durch die zuständigen Lehrenden.
9. Einzelheiten zur Durchführung der Praktika regelt die Fachbereichskonferenz.
10. Die Versicherung der Studierenden während der Praktika erfolgt durch die Diözesen.